

# 1089 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 19. 12. 1989

## Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 172/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 136/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 13 lautet:

„§ 13. (1) Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen können, sofern in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, bei der Behörde schriftlich oder, soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, mündlich eingebracht werden. Schriftliche Anbringen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

(2) Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen.

(3) Formgebrecen schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr dem Einschreiter die Behebung der Formgebrecen mit der Wirkung aufzutragen, daß das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird das Formgebrecen rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

(4) Weist ein schriftliches Anbringen keine eigenhändige und urschriftliche Unterschrift auf, so kann die Behörde, wenn sie Zweifel darüber hat, ob das Anbringen von der darin genannten Person stammt, eine Bestätigung durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift auftragen, und zwar mit der Wirkung,

daß das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist nicht mehr behandelt wird. Mit gleicher Wirkung kann auch die schriftliche Bestätigung eines mündlichen Anbringens aufgetragen werden.

(5) Zur Entgegennahme mündlicher Anbringen ist die Behörde, außer bei Gefahr im Verzuge, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit, zur Entgegennahme schriftlicher Eingaben nur während der Amtsstunden verpflichtet. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind bei der Behörde durch Anschlag kundzumachen.

(6) Die Behörde ist nicht verpflichtet, Anbringen, die sich auf keine bestimmte Angelegenheit beziehen, in Verhandlung zu nehmen.“

2. § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Genehmigung einer Erledigung erfolgt durch die Unterschrift des Genehmigenden. Davon kann jedoch abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, daß derjenige, der die Genehmigung erteilt hat, auf andere Weise festgestellt werden kann.“

3. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Behörde ist berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt (Sitz) haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen. Im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten sind auch Ladungen von Personen, die ihren Aufenthalt (Sitz) außerhalb des Amtsbereiches des unabhängigen Verwaltungssenates haben, zulässig.“

4. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a. (1) Zeugen und Beteiligte, die im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten vernommen werden, haben Anspruch auf Gebühren unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Zeugen im gerichtlichen Verfahren. Umfang und Höhe dieser Gebühren sind von dem unabhängigen Verwaltungssenat, der den Zeugen oder Beteiligten vernommen hat, festzusetzen. Im Verfahren vor einer Kammer obliegt dies dem

Vorsitzenden. Die Auszahlung der Gebühren ist kostenfrei.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 ist binnen zwei Wochen nach der Vernehmung vom Zeugen oder Beteiligten beim zuständigen unabhängigen Verwaltungssenat geltend zu machen.“

5. § 63 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Die Berufung ist von der Partei binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.“

6. Nach § 67 wird folgender 2. Abschnitt eingefügt:

### **„2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten**

#### **Zuständigkeit**

§ 67a. (1) Die unabhängigen Verwaltungssenate entscheiden

1. über Berufungen in Angelegenheiten, die ihnen durch die Verwaltungsvorschriften zugewiesen sind, und
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes.

(2) Die unabhängigen Verwaltungssenate entscheiden durch Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen; über Beschwerden nach Abs. 1 Z 2 und über Berufungen gegen verfahrensrechtliche Bescheide entscheiden sie durch eines ihrer Mitglieder.

#### **Parteien im Verfahren über Berufungen**

§ 67b. Parteien des Verfahrens über Berufungen sind der Berufungswerber, die Parteien des Verwaltungsverfahrens und die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

**Beschwerden wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt**

§ 67c. (1) Beschwerden nach § 67a Abs. 1 Z 2 sind innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerdeführer von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt Kenntnis erlangt hat, sofern er aber durch sie behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, ab dem Wegfall dieser Behinderung, bei dem unabhängigen Verwaltungssenat einzubringen, in dessen Sprengel dieser Verwaltungsakt gesetzt wurde.

(2) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Verwaltungsaktes,

2. soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber, welches Organ den angefochtenen Verwaltungsakt gesetzt hat, und welcher Behörde er zuzurechnen ist (belangte Behörde),
3. den Sachverhalt,
4. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
5. das Begehren, den angefochtenen Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären,
6. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

(3) Der angefochtene Verwaltungsakt ist für rechtswidrig zu erklären, wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder als unbegründet abzuweisen ist. Dauert der für rechtswidrig erklärte Verwaltungsakt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Entscheidung entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

(4) Partei des Verfahrens ist auch die belangte Behörde.

#### **Öffentliche mündliche Verhandlung**

§ 67d. (1) Wenn die Berufung (Beschwerde) nicht zurückzuweisen ist oder nicht bereits aus der Aktenlage ersichtlich ist, daß der angefochtene Bescheid aufzuheben oder der angefochtene Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären ist, dann ist eine öffentliche mündliche Verhandlung anzuberaumen. Zu dieser sind die Parteien und die anderen zu hörenden Personen, insbesondere Zeugen und Sachverständige, zu laden.

(2) Eine Verhandlung kann unterbleiben, wenn alle Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der Verhandlung erfolgen. Trotz des Verzichtes der Parteien kann eine Verhandlung durchgeführt werden, wenn der unabhängige Verwaltungssenat es für erforderlich erachtet.

§ 67e. (1) Die Öffentlichkeit darf von der Verhandlung nur soweit ausgeschlossen werden, als dies aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit, der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie im Interesse des Schutzes Jugendlicher oder des Privatlebens einer Partei oder von Zeugen geboten ist.

(2) Der Ausschluß der Öffentlichkeit erfolgt durch Verfahrensordnung entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei oder eines Zeugen.

(3) Unmittelbar nach Verkündung des Beschlusses über den Ausschluß der Öffentlichkeit haben sich alle Zuhörer zu entfernen, doch können die Parteien verlangen, daß je drei Personen ihres Vertrauens die Teilnahme an der Verhandlung gestattet wird.

## 1089 der Beilagen

3

(4) Wenn die Öffentlichkeit von einer Verhandlung ausgeschlossen wurde, ist es soweit untersagt, daraus Umstände weiterzuerweitern, als dies aus den in Abs. 1 angeführten Gründen geboten ist.

## Unmittelbarkeit des Verfahrens; Entscheidung

§ 67f. (1) Hat eine Verhandlung stattgefunden, so kann die Entscheidung nur von jenen Mitgliedern des unabhängigen Verwaltungssenates getroffen werden, die an dieser Verhandlung teilgenommen haben. Wenn sich die Zusammensetzung der Kammer geändert hat, ist die Verhandlung zu wiederholen.

(2) Die Beratung und die Abstimmung der Kammer des unabhängigen Verwaltungssenates sind nicht öffentlich.

(3) Der Bescheid und seine wesentliche Begründung sind auf Grund der Verhandlung, und zwar, wenn möglich, sogleich nach deren Schluß zu beschließen.

## Verkündung des Bescheides

§ 67g. Der Bescheid ist stets öffentlich zu verkünden. Überdies ist allen Parteien eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen.“

7. Der bisherige 2. und 3. Abschnitt des IV. Teiles werden mit „3.“ und „4.“ bezeichnet.

8. § 69 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat, wenn jedoch in der betreffenden Sache ein unabhängiger Verwaltungssenat entschieden hat, diesem.“

9. § 71 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.“

10. § 72 Abs. 4 lautet:

„(4) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiedereinsetzung steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die im Instanzenzug übergeordnete Behörde, wenn aber in der Sache eine Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat vorgesehen ist, an diesen zu. Gegen die Bewilligung der Wiedereinsetzung ist kein Rechtsmittel zulässig.“

11. § 73 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Wird der Bescheid der Partei nicht innerhalb dieser Frist zugestellt, so geht auf ihren schriftlichen Antrag die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, wenn aber gegen die ausständige Entscheidung die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat vorgesehen ist, auf diesen über. Ein solcher Antrag ist unmittelbar bei der Oberbehörde (beim unabhängigen Verwaltungssenat) einzubringen. Der Antrag ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

(3) Für die Oberbehörde (den unabhängigen Verwaltungssenat) beginnt die im Abs. 1 bezeichnete Frist mit dem Tage des Einlangens des Antrages zu laufen.“

12. § 73 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht.“

13. § 76 Abs. 5 lautet:

„(5) Die den Zeugen und Beteiligten sowie den Sachverständigen und Dolmetschern zustehenden Gebühren sind — falls hierfür nicht die Beteiligten des Verfahrens aufzukommen haben — von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit gehandelt hat.“

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Am 1. Jänner 1991 anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen.

## VORBLATT

**Problem:**

Einführung der unabhängigen Verwaltungssenate durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, mit 1. Jänner 1991; Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate für durch die Verwaltungsvorschriften zugewiesene Angelegenheiten, für Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht.

**Ziel:**

Schaffung der einfachgesetzlichen Grundlagen für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten.

**Lösung:**

Ergänzung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes um die für das Verfahren in den erwähnten Angelegenheiten erforderlichen Bestimmungen.

**Alternativen:**

Schaffung eines eigenen Verfahrensgesetzes für die unabhängigen Verwaltungssenate unter weitgehender Übernahme der (oder mit Verweis auf die) Bestimmungen des AVG 1950.

**Kosten:**

Der Umfang der Aufgaben der unabhängigen Verwaltungssenate gemäß Art. 129 a Abs. 1 Z 3 B-VG wird von den Verwaltungsvorschriften abhängen; der Anfall an Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wird etwa jenem entsprechen, der hinsichtlich dieser Beschwerden derzeit bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts gegeben ist.

## Erläuterungen

### Allgemeines

#### Zum Inhalt des vorliegenden Entwurfes:

Mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, wurden die verfassungsrechtlichen Grundlagen für unabhängige Verwaltungssenate in den Ländern geschaffen (Art. I Z 24 bis 34, 38 und 39).

Gemäß Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG entscheiden die unabhängigen Verwaltungssenate neben ihrer Zuständigkeit als Berufungsinstanz in Verwaltungsstrafsachen auch über Berufungen in „sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Gesetze“ übertragen werden.

Gemäß Art. 129a Abs. 1 Z 2 B-VG entscheiden die unabhängigen Verwaltungssenate auch über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgehalt.

Der vorliegende Entwurf enthält daher als Schwerpunkt jene verfahrensrechtlichen Regelungen, die für die Tätigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate als Berufungsinstanz in Verfahren, die keine Verwaltungsstrafverfahren sind, sowie als Beschwerdeinstanz für Maßnahmenbeschwerden erforderlich sind.

Gemäß Art. 129a Abs. 1 Z 4 B-VG sind die unabhängigen Verwaltungssenate weiters auch zuständig, in jenen Angelegenheiten, in denen die Verwaltungsvorschriften eine Berufung an sie vorsehen, auf Grund der Geltendmachung der Entscheidungspflicht tätig zu werden.

Der Entwurf enthält daher auch die für die Ausübung dieser Zuständigkeit notwendigen Verfahrensvorschriften (§ 73 Abs. 2 und 3 AVG 1950).

Das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten soll — insbesondere für das Verwaltungsstrafverfahren — entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom 29. November 1988, E 89-NR/XVII. GP, in Übereinstimmung mit der EMRK gestaltet werden. Dies soll die Rücknahme des österreichischen Vorbehalts zu Art. 5 EMRK ermöglichen.

Im Hinblick auf die dem Willen des Verfassungsgesetzgebers zugrunde liegenden Motive für die oben erwähnten Zuständigkeiten der unabhängigen Verwaltungssenate für „sonstige Angelegenheiten“, hat aber auch das im AVG 1950 zu regelnde Verfahren den Erfordernissen der EMRK zu entsprechen. Nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers sollen nämlich die unabhängigen Verwaltungssenate zur Entscheidung über Fragen herangezogen werden, die als eine zivilrechtliche Streitigkeit im Sinn des Art. 6 EMRK angesehen werden können.

Das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten (§§ 67a ff) wurde daher so konzipiert, daß es den Anforderungen des Art. 6 EMRK entspricht (volle Rechts- und Tatsachenkognition, Öffentlichkeit, öffentliche Verkündung der Entscheidung).

Gemäß Art. X Abs. 1 Z 1 der eingangs genannten Novelle werden die Bestimmungen über die unabhängigen Verwaltungssenate mit 1. Jänner 1991 in Kraft treten.

Art. 129b Abs. 6 B-VG idF der Novelle bestimmt, daß das Verfahren der unabhängigen Verwaltungssenate durch Bundesgesetz zu regeln ist. Die Organisation der unabhängigen Verwaltungssenate und das Dienstrecht ihrer Mitglieder ist dagegen von den Ländern zu regeln (Art. 129b Abs. 6 B-VG idF der Novelle). In das AVG 1950 werden daher nur die verfahrensrechtlichen Vorschriften für das Verfahren der unabhängigen Verwaltungssenate aufgenommen. Vorschriften über die innere Organisation sind — in dem von der Verfassung vorgegebenen Rahmen, vgl. zB Art. 129b Abs. 5 B-VG — vom Landesgesetzgeber zu erlassen.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird davon abgesehen, ein eigenes Verfahrensgesetz für die unabhängigen Verwaltungssenate zu erlassen. Die unabhängigen Verwaltungssenate werden mit der ebenfalls vorgelegten Regierungsvorlage betreffend eine Novelle zum EGVG 1950 in den Katalog jener Behörden eingefügt, die gemäß Art. II Abs. 2 EGVG 1950 die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden haben.

In den Verwaltungsverfahrensgesetzen werden daher nur die auf Grund der Besonderheiten der unabhängigen Verwaltungssenaten erforderlichen Regelungen getroffen; im übrigen sind die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze auch von den unabhängigen Verwaltungssenaten anzuwenden.

Für das AVG 1950 werden im wesentlichen folgende Fragen geregelt:

- welche Entscheidungsbefugnis den unabhängigen Verwaltungssenaten zukommt,
- die Formerfordernisse für Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
- in welchen Fällen die unabhängigen Verwaltungssenaten durch Kollegialorgane oder durch ein einzelnes Mitglied entscheiden,
- die Parteistellung im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten,
- die mündliche Verhandlung und dabei insbesondere die Öffentlichkeit der Verhandlung und der Ausschluß der Öffentlichkeit.

Schließlich enthält der Entwurf noch Änderungen des § 13 AVG 1950, mit denen die Grundlagen für einen automationsunterstützten Rechtsverkehr im Verwaltungsverfahren geschaffen werden sollen.

#### **Zur Einordnung der unabhängigen Verwaltungssenate in das Rechtsschutzsystem:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf trifft die einfachgesetzlichen Verfahrensregelungen für die in den Art. 129a und 129b B-VG idF der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 685/1988 vorgesehenen unabhängigen Verwaltungssenate.

Er ist daher an das vom Bundesverfassungsgesetzgeber vorgegebene Regelungsmodell der Zuständigkeit und der Stellung der unabhängigen Verwaltungssenate im Rechtsschutzsystem gebunden.

Art. 129a B-VG umschreibt die Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate taxativ.

Dies wirft die Frage auf, welche Konsequenz die taxative Zuständigkeitsregelung in Art. 129a B-VG hinsichtlich der Stellung der unabhängigen Verwaltungssenate im Verhältnis zu jenen Behörden hat, deren Bescheide vor den unabhängigen Verwaltungssenaten angefochten werden können. Näherhin ist zu klären, ob den unabhängigen Verwaltungssenaten auch die den „Oberbehörden“ bzw. „vorgesetzten Behörden“ nach dem AVG 1950 zukommenden Kompetenzen (zB: § 3 lit. c, §§ 4, 5, 36 Abs. 2, § 68 oder § 73 AVG 1950) übertragen werden können.

Aus Art. 129a Abs. 1 Z 4 B-VG (Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate zur Entscheidung über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht) und aus den parlamentari-

schen Materialien (vgl. den AB 817 BlgNR 17. GP, 4) ist abzuleiten, daß der Verfassungsgesetzgeber die Stellung der unabhängigen Verwaltungssenate als Kontrollinstanz für die Verwaltung weitgehend jener des Verwaltungsgerichtshofes angleichen wollte. Augenfälligster Unterschied zu den Kompetenzen des Verwaltungsgerichtshofes ist jedoch die reformatorische Entscheidungsbefugnis der unabhängigen Verwaltungssenate.

Aus der ausdrücklichen Zuständigkeitsregelung des Art. 129a Abs. 1 Z 4 B-VG ist zu schließen, daß der Verfassungsgesetzgeber davon ausgegangen ist, daß den unabhängigen Verwaltungssenaten nicht die Stellung einer „Oberbehörde“ im vorerwähnten Sinne zukommen soll. Der Verfassungsgesetzgeber ist bei der Schaffung dieser Zuständigkeit augenscheinlich davon ausgegangen, daß eine Anrufung der unabhängigen Verwaltungssenate auf Grund § 73 AVG 1950 allein (ohne entsprechende verfassungsrechtliche Grundlage) nicht in Frage käme; er hat daher dafür eine ausdrückliche — der bisherigen Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes nachgebildete — Zuständigkeitsregelung erlassen.

Er hat die genannte Zuständigkeit auch ausdrücklich auf Angelegenheiten eingeschränkt, die in die Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate gemäß Art. 129a Abs. 1 Z 1 und 3 B-VG fallen. Ein Devolutionsantrag an die unabhängigen Verwaltungssenate ist daher verfassungsrechtlich nur in Angelegenheiten zulässig, in denen die unabhängigen Verwaltungssenate auch als Berufungsbehörde tätig werden können. In allen anderen Angelegenheiten tritt keine Änderung der bestehenden Rechtslage ein.

Es ergibt sich somit, daß den unabhängigen Verwaltungssenaten keine Zuständigkeit als Oberbehörde im Sinne der § 3 lit. c, §§ 4, 5 oder 68 AVG 1950 zukommen kann. Unter „Oberbehörde“ in diesem Sinne sind (weiterhin) nur die in Betracht kommenden Verwaltungsbehörden, nicht aber die unabhängigen Verwaltungssenate zu verstehen. Die unabhängigen Verwaltungssenate sind insofern — ungeachtet des Umstandes, daß sie im System des B-VG nicht zu den Gerichten zählen und daher Verwaltungsbehörden darstellen — nicht in die „Verwaltungshierarchie“ eingegliedert. Sie sind dementsprechend auch nicht als „vorgesetzte Behörde“ im Sinn des § 36 Abs. 2 AVG 1950 anzusehen.

Die unabhängigen Verwaltungssenate sollen aber nach dem B-VG die Kontrolle von Verwaltungsentscheidungen über Antrag des Betroffenen ausüben.

Abgesehen von der Frage der Ausübung der Befugnisse als „Oberbehörde“ im Sinn der vorhin genannten Bestimmungen ist daher auch die Frage zu klären, ob den unabhängigen Verwaltungssenaten gegebenenfalls Entscheidungsbefugnisse hin-

sichtlich verfahrensrechtlicher Bescheide oder Entscheidungskompetenzen, die von den administrativen Berufungsbehörden auszuüben sind (zB § 69 AVG 1950 oder § 52a VStG 1950), zukommen können.

Aus der Eingliederung der unabhängigen Verwaltungssenate in das Rechtsschutzsystem mit reformatorischer Entscheidungsbefugnis ist zu schließen, daß ihnen in jenen Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, auch die Zuständigkeit zur Entscheidung verfahrensrechtlicher Fragen zukommt. Hinsichtlich der angesprochenen Kompetenzen, die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen den Berufungsbehörden zugesprochen werden, ist jedoch zu differenzieren:

Aus der dargestellten Eingliederung der unabhängigen Verwaltungssenate in das Rechtsschutzsystem folgt, daß sie nur in den vom B-VG vorgesehenen Fällen über Antrag des Betroffenen tätig werden können.

Oberbehördliche Befugnisse, daher insbesondere auch die Ermächtigung, in die Rechtskraft nicht von ihnen erlassener Bescheide einzugreifen, können den unabhängigen Verwaltungssenaten jedoch von Verfassungen wegen nicht zukommen. Andererseits ist es aber verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen, den unabhängigen Verwaltungssenaten Befugnisse zum Eingriff in die Rechtskraft der von ihnen selbst erlassenen Akte (Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Aufhebung der von ihnen selbst erlassenen Strafbescheide gemäß § 52a VStG 1950) zuzuweisen.

Hinsichtlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellt sich das Problem, daß die unabhängigen Verwaltungssenate über Akte anderer Behörden zu entscheiden hätten, nicht. Daher spricht verfassungsrechtlich nichts dagegen, § 71 AVG 1950 auch im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten für anwendbar zu erklären. Im Hinblick auf die Stellung der unabhängigen Verwaltungssenate im Rechtsschutzsystem könnte zudem die Frage entstehen, ob es zulässig ist vorzusehen, daß im Wege einer Verfügung der Wiedereinsetzung durch eine Administrativinstanz die Entscheidung eines unabhängigen Verwaltungssenats in ihrer Geltung berührt wird. Dies wird vor allem deshalb zu bejahen sein, weil im Hinblick auf die verfassungsgesetzlich gebotene reformatorische Entscheidungsbefugnis, die die unabhängigen Verwaltungssenate bei aller sonstigen Vergleichbarkeit vom Verwaltungsgerichtshof unterscheidet, diese Konsequenz dann unvermeidlich ist, wenn man aus legitimen verwaltungspraktischen Erwägungen das in § 71 Abs. 4 festgelegte Prinzip beibehält.

Insofern erscheint die Einbeziehung der unabhängigen Verwaltungssenate in das System der §§ 71 und 72 AVG 1950 ebenso zulässig wie zweckmäßig.

Verfassungsrechtliche Bedenken sind im Begutachtungsverfahren gegen die Anwendung des § 69 AVG 1950 (Wiederaufnahme) auf die unabhängigen Verwaltungssenate geäußert worden. Gestützt wurden diese Bedenken auf die Bemerkung im Ausschlußbericht, 817 BlgNR 17. GP, 4, wonach hinsichtlich des Instanzenzuges die Rechtslage für die unabhängigen Verwaltungssenate jener für den Verwaltungsgerichtshof vergleichbar sei.

Zu diesem Hinweis wäre zu sagen, daß sich die zitierte Bemerkung im Ausschlußbericht auf die Rechtslage bezüglich der Frage, gegen welche Entscheidungen ein Rechtsmittel an den unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden kann, also auf die Frage der Erschöpfung des Instanzenzuges bezieht. Im Falle der Wiederaufnahme eines Verfahrens stellt aber die Entscheidung der Behörde, die den Bescheid „in letzter Instanz“ erlassen hat, keine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Entscheidung einer anderen Behörde dar, sondern vielmehr eine auf das von ihr selbst geführte und abgeschlossene Verfahren bezogene, verfahrensrechtliche Entscheidung. Da der Verfassungsgesetzgeber vorgesehen hat, daß dem unabhängigen Verwaltungssenat — anders als dem Verwaltungsgerichtshof — eine reformatorische Entscheidungsbefugnis zukommen soll, ist aus dem zitierten Hinweis in den Materialien für die vorliegende Frage nichts zu gewinnen. Maßgeblich ist hier vielmehr, daß die unabhängigen Verwaltungssenate auf Grund ihrer reformatorischen Entscheidungsbefugnis von Verfassungen wegen eben doch in anderer Weise in den „Entscheidungsprozeß“ eingebaut sind, als dies beim Verwaltungsgerichtshof der Fall ist.

Für die Wiederaufnahme des Verfahrens bedeutet dies, daß dem B-VG nicht entnommen werden kann, daß eine Entscheidung der unabhängigen Verwaltungssenate über Anträge auf Wiederaufnahme unzulässig wäre. Da es aus verfahrensökonomischer Sicht unzweckmäßig wäre, die Entscheidung über die Wiederaufnahme nicht in jenem Verfahrensstadium vorzusehen, das die endgültige reformatorische Entscheidung in der Sache brachte, wird daher im Entwurf vorgesehen, daß über den Wiederaufnahmsantrag der unabhängige Verwaltungssenat zu entscheiden hat, wenn er in der Sache entschieden hat.

Zusammenfassend ergibt sich für die Einordnung der unabhängigen Verwaltungssenate in das Rechtsschutzsystem, daß das B-VG deren Kompetenzen zwar insoweit abschließend geregelt hat, als diese Behörden nicht als „Oberbehörde“ gegenüber den Verwaltungsbehörden fungieren, daß aber nichts dagegen spricht, sie zur Entscheidung über Berufungen in verfahrensrechtlichen Angelegenheiten und in verfahrensrechtlichen Fragen hinsichtlich der von ihnen getroffenen Entscheidungen bzw. der von ihnen geführten Verfahren zu beru-

fen. Dagegen kann ihnen keine Befugnis zur Aufhebung rechtskräftiger Bescheide anderer Behörden, wie dies etwa § 52a VStG 1950 vorsieht, zukommen. In letzterem Fall erfolgt eine Klarstellung insofern, als die Kompetenz nicht wie bisher der Berufungsbehörde schlechthin übertragen wird, sondern eine nach erstinstanzlichen Bescheiden und Bescheiden der unabhängigen Verwaltungssenate differenzierende Regelung getroffen wird.

Bezüglich der Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate zur Entscheidung über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, wäre darauf hinzuweisen, daß solche Beschwerden unmittelbar gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erhoben werden können (vgl. § 67c). Sofern in den Verwaltungsvorschriften ein eigenes Administrativverfahren über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vorgesehen ist (wie etwa im Strafvollzugsgesetz), welches mit der Erlassung eines Bescheides endet, steht gegen diesen Bescheid die Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts offen. Die Verwaltungsvorschriften könnten jedoch auch in diesem Fall eine Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat für zulässig erklären (Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG).

#### **Zur Frage der Zeugengebühren:**

Die Ausgestaltung des Verfahrens vor den unabhängigen Verwaltungssenaten (verpflichtende Durchführung einer mündlichen Verhandlung) erfordert auch die Teilnahme jener Zeugen an den Verhandlungen, deren Wohnsitz nicht am Sitz des zuständigen Verwaltungssenats gelegen ist. Den unabhängigen Verwaltungssenaten wird daher auch ein entsprechendes Ladungsrecht eingeräumt.

Es wird daher notwendig sein, die den Zeugen im gerichtlichen Verfahren zustehenden Gebühren auch den Zeugen im Verfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat zuzuerkennen. Dafür spricht vor allem auch die verfassungsrechtliche Betrachtung aus dem Blickpunkt des Art. 7 Abs. 1 B-VG.

Von der Aufnahme einer eigenen Bestimmung über Zeugengebühren wurde im Hinblick auf das Gebührenanspruchsgesetz 1975, welches ua. die den Zeugen für ihre Tätigkeit in gerichtlichen Verfahren zustehenden Gebühren regelt, Abstand genommen.

#### **Zur Kompetenz des Bundesgesetzgebers:**

Die kompetenzrechtliche Grundlage des vorliegenden Entwurfes bildet hinsichtlich des Verfahrens vor den unabhängigen Verwal-

tungssenaten Art. 129a Abs. 6 B-VG, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen Art. 11 Abs. 2 B-VG.

Zu den vom Landesgesetzgeber zu regelnden Fragen der Organisation der unabhängigen Verwaltungssenate zählen insbesondere auch die Regelung der Abstimmungsquoren, der näheren Festlegung des Ablaufs der mündlichen Verhandlung, der Aufteilung der Kompetenzen und Aufgaben der einzelnen Kammermitglieder, der Verhandlungsleitung und der Ausübung der Sitzungspolizei.

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist entsprechend Art. X Abs. 1 der B-VG-Novelle 1988 vorgesehen. Demnach sind am 1. Jänner 1991 anhängige Verfahren nach der bis dahin geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.

Auf Grund der Anordnung des Verfassungsgesetzgebers besteht die Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate für Fälle, in denen das Verfahren ab dem 1. Jänner 1991 eingeleitet wird.

In den Angelegenheiten gemäß Art. 129a Abs. 1 Z 3 bedeutet dies, daß — soweit am 1. Jänner 1991 einfachgesetzlich bereits entsprechende Zuständigkeiten begründet sind — eine Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat erst in Fällen erhoben werden kann, in denen das erstinstanzliche Verfahren nach dem 31. Dezember 1990 eingeleitet wurde.

Hinsichtlich der Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt bedeutet diese Rechtslage, daß es nicht auf den Zeitpunkt der Setzung des Aktes ankommt, sondern darauf, ob vor dem 1. Jänner 1991 ein Verfahren eingeleitet wurde. Anhängige Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof werden nicht berührt.

#### **Zu den voraussichtlichen Kosten:**

Eine exakte Kostenschätzung ist nicht möglich. Über den zu erwartenden Kostenrahmen läßt sich jedoch folgendes sagen:

Der Umfang der Aufgaben der unabhängigen Verwaltungssenate gemäß Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG wird von den Verwaltungsvorschriften abhängen; der Anfall an Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wird etwa jenem entsprechen, der hinsichtlich dieser Beschwerden derzeit bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts gegeben ist; in den Jahren 1986 bis 1988 waren dies beim Verfassungsgerichtshof 74, 88 und 102, beim Verwaltungsgerichtshof 15, 11 und 28 derartige Fälle.

#### **Besonderer Teil**

##### **Zu Art. I Z 1 (§ 13):**

Die Neufassung des § 13 Abs. 1 zielt darauf ab, die heute zur Verfügung stehenden technischen

Möglichkeiten für die Einbringung von Schriftsätzen bei den Behörden zu nützen. Es sollen Zweifel ausgeschlossen werden, daß auch moderne Formen der Kommunikation, etwa über öffentliche Kommunikationsdienste, wie zB Telefax oder Btx, aber auch allenfalls angebotene On-line-Verbindungen, zulässig sind.

Die neu zugelassenen Möglichkeiten der Einbringung von Anträgen und Eingaben können nur nach Maßgabe der von den Behörden zur Verfügung gestellten technischen Möglichkeiten genutzt werden. Ein Recht auf Einbringung mit einer bestimmten Art der automationsunterstützten Datenerübertragung ist aus der im Entwurf vorliegenden Bestimmung nicht abzuleiten.

Im Hinblick darauf, daß das AVG 1950 für Organe verschiedener Gebietskörperschaften und anderer Rechtsträger gilt, muß sich die Regelung darauf beschränken, bestimmte Formen der Anbringung für zulässig zu erklären. Ob eine bestimmte technische Einrichtung zum Empfang von Nachrichten (hier: zur Entgegennahme von Anbringen) bei einer Behörde auch tatsächlich vorhanden ist bzw. sein muß, wird dabei nicht geregelt. § 13 AVG 1950 ermöglicht somit eine Wahl für die Form des Anbringens nach Maßgabe der bei den Behörden vorhandenen technischen Möglichkeiten. Inwieweit auch für die Ausfertigung von Erledigungen durch die Behörden und für die Zustellung solcher Ausfertigungen neue technische Möglichkeiten für zulässig erklärt werden können, wird nach Vorliegen der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens über den vom Bundeskanzleramt im August versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zustellgesetz geändert werden, zu entscheiden sein.

§ 13 Abs. 1 zweiter Satz stellt im Sinne des oben dargestellten Grundgedankens klar, daß in jenen Fällen, in denen ein Anbringen schriftlich zu erfolgen hat, auch die Verwendung technischer Möglichkeiten (insbesondere also etwa von Btx oder Telefax) zulässig ist.

Die Neuregelung hinsichtlich der neuen Eingabemöglichkeiten wird auch zum Anlaß einer systematischen Neuordnung genommen. Inhaltliche Änderungen sollen damit (hinsichtlich der nunmehrigen Absätze 2, 5 und 6) nicht verbunden sein.

Die Vorschrift über die Zurückstellung zur Behebung von Formgebrechen und über den Auftrag zur Bestätigung nicht unterschriebener oder mündlicher Anbringen wird der Klarheit und Übersichtlichkeit halber auf zwei Absätze verteilt. Damit wird abweichend von der geltenden Rechtslage (vgl. dazu etwa das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Oktober 1986, Zl. 85/18/0396, 0397) festgelegt, daß das Fehlen einer Unterschrift kein Formgebrechen darstellt. Die Regelung bewirkt daher, daß bei Anbringen im Wege neuer

technischer Möglichkeiten (also zB mittels Fernkopie oder Btx) nicht verpflichtend die Bestätigung aufzutragen ist (gleiches gilt selbstverständlich auf Grund des Wortlautes auch bei Anbringen, die auf herkömmliche Art der Behörde übermittelt werden, die aber nicht unterschrieben sind). Insbesondere bei Anbringen mittels Fernkopie wird die Behörde somit dann, wenn auch die Unterschrift des Einschreiters mitkopiert wurde, im allgemeinen vom Bestätigungsauftrag absehen können. Aber auch sonst wird bei Anbringen mittels moderner Informationstechnologien eine Bestätigung nur auf Grund besonderer, im Einzelfall vorliegender Gründe erforderlich sein. Die Behörden werden sich dabei nicht zuletzt von Überlegungen der Verwaltungsökonomie leiten lassen. Bei Verfahren, die umfangreiche Tätigkeiten der Behörde erfordern, ohne daß die Behörde in Kontakt mit dem Einschreiter zu treten braucht, wird daher im Zweifel ein Bestätigungsauftrag zu erteilen sein. Eine Entscheidung wird aber stets nur unter Bedachtnahme auf die Umstände des Einzelfalles möglich sein. Die Regelung soll jedenfalls verhindern, daß in Fällen, in denen kein Zweifel gegeben ist, die Behörde dennoch ermächtigt wäre, einen Bestätigungsauftrag zu erteilen.

Abs. 3 und 4 stellen klar, daß im Fall des fruchtlosen Ablaufes der gesetzten Frist das Anbringen zurückzuweisen ist bzw. nicht mehr behandelt zu werden braucht. Die Differenzierung zwischen den Fällen des Formgebrechens und des Fehlens einer Unterschrift ist darin begründet, daß im Falle eines Auftrages gemäß Abs. 4 unter Umständen unklar sein kann, wem das Anbringen zuzurechnen ist. Sofern die Behörde in diesem Fall den Bestätigungsauftrag einer Person zustellt, die das Anbringen nicht eingebracht hat, soll in dem Fall, daß keine Bestätigung erfolgt, die Behörde nicht gehalten sein, demjenigen, der mit dem Anbringen nichts zu tun hat, auch noch einen Zurückweisungsbescheid zuzustellen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß diese — auf eine Anregung im Begutachtungsverfahren zurückgehende — Regelung bewirkt, daß in den Fällen des Abs. 4 auch dann kein Zurückweisungsbescheid zu erlassen ist, wenn die Behörde den Bestätigungsauftrag tatsächlich dem Einschreiter erteilt hat. Es ist jedoch davon auszugehen, daß in diesen Fällen die Erlassung eines entsprechenden Feststellungsbescheides über Antrag des Betroffenen zulässig sein wird.

Sofern bei derartigen Anbringen ein Einschreiter überhaupt nicht feststellbar ist, kommt die Anwendung des Abs. 4 von vorne herein wegen faktischer Unmöglichkeit, die Bestätigung aufzutragen, nicht in Betracht.

Auch im Fall der Bestätigung gemäß Abs. 4 hat das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht zu gelten.

Die beabsichtigte Neuregelung bedeutet nicht, daß die Behörden verpflichtet wären, alle technischen Neuerungen tatsächlich zum Einsatz zu bringen. Eine Verpflichtung der Behörden, entsprechende Einrichtungen insbesondere auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit zu halten, ist daher aus dem AVG 1950 nicht abzuleiten. Soweit es jedoch möglich ist, wird im Sinne einer bürgernahen und bürgerfreundlichen Verwaltung diese Empfangsbereitschaft als Serviceleistung der Verwaltung herzustellen sein.

§ 13 soll die Nutzung moderner Technologien ermöglichen, kann aber hinsichtlich der Wahrung von Fristen für Anbringen dem Einschreiter nicht das Risiko allfälliger Störungen abnehmen. Sofern daher bei Eingaben am letzten Tag einer Frist eine fristgerechte Einbringung — aus welchem Grund auch immer, wie zB Überlastung der Empfangsanlage der Behörde, Papiermangel eines Empfangsgerätes, technische Störung usw. — mit der gewählten Form der Eingabe nicht möglich ist, wird zur Wahrung der Frist — wie bisher — die postalische Aufgabe zu wählen sein. Die organisatorische Vorsorge für derartige Fälle wäre vom Einschreiter zu treffen.

#### Zu Art. I Z 2 (§ 18 Abs. 2):

Die hier vorgesehene Ergänzung des § 18 AVG 1950 zielt im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Dezember 1987, G 110, 111/87 ua., darauf ab, klarzustellen, daß die behördeninterne Genehmigung einer Entscheidung nicht in jedem Falle dadurch erfolgen muß, daß eine „Urschrift“ des auszufertigenden Bescheids von dem Genehmigenden unterschrieben wird, sondern auch auf andere Weise erfolgen kann, vorausgesetzt, daß auch späterhin die erfolgte Genehmigung und die Person des Genehmigenden festgestellt werden können.

Der bisherige Abs. 2 des § 18 konnte ersatzlos gestrichen werden, da es sich um eine Regelung handelt, die angesichts der modernen Verkehrsverhältnisse ihre praktische Bedeutung verloren hat.

Zur Frage der Übermittlung von Ausfertigungen mit technischen Mitteln wird auf den Allgemeinen Teil verwiesen.

#### Zu Art. I Z 3 (§ 19 Abs. 1):

Die Regelungen über die örtliche Zuständigkeit im Verwaltungsstrafverfahren und die Ausgestaltung des Verfahrens vor den unabhängigen Verwaltungssenaten in Verwaltungsstrafsachen machen es erforderlich, dem unabhängigen Verwaltungssenat die Befugnis der Ladung von Personen, die außerhalb seines Sprengels den Aufenthalt (Sitz) haben, einzuräumen.

Im Hinblick auf die mit der Regelung der Zuständigkeit für Angelegenheiten gemäß

Art. 129 a Abs. 1 Z 3 B-VG verbundene Absicht, den unabhängigen Verwaltungssenaten gegebenenfalls die Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche zu übertragen, sowie deren Kompetenz, über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu erkennen, sollen die unabhängigen Verwaltungssenaten aber auch im Verfahren nach dem AVG 1950 die Möglichkeit zur Ladung von Personen, die ihren Aufenthalt (Sitz) außerhalb des jeweiligen Amtsbereiches haben, erhalten.

#### Zu Art. I Z 4 und Z 13 (§ 51a und § 76 Abs. 5):

Den unabhängigen Verwaltungssenaten steht gemäß § 19 Abs. 1 im Unterschied zu den sonstigen Verwaltungsbehörden die Befugnis zu, auch Personen zu laden, deren Wohnsitz außerhalb des jeweiligen Sprengels liegt.

Es soll daher den Zeugen und Beteiligten, die von den unabhängigen Verwaltungssenaten vernommen werden, ein Anspruch auf Gebühren, wie sie nach dem Gebührenanspruchsgesetz Zeugen im gerichtlichen Verfahren zustehen, eingeräumt werden.

Die Antragstellung hat wie im Fall der Gebühren der Sachverständigen und Dolmetscher gemäß Art. 53a AVG 1950 binnen zwei Wochen nach der Vernehmung, für welche der Anspruch besteht, zu erfolgen.

Die Entscheidung erfolgt durch den unabhängigen Verwaltungssenat; gegen die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates ist die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof möglich.

#### Zu Art. I Z 5 (§ 63 Abs. 5):

In dieser Bestimmung wurden die Worte „schriftlich oder telegraphisch“ gestrichen, weil sich die Notwendigkeit, Rechtsmittel schriftlich einzubringen, schon aus § 13 Abs. 1 ergibt. Im übrigen bleibt die Bestimmung unverändert. Auf Grund der Neufassung des § 13 Abs. 1 können Berufungen — wie alle anderen Anbringen, für die Schriftform vorgesehen ist — in Hinkunft auch mit sonstigen technischen Mitteln eingebracht werden. Die (ausschließliche) Nennung der telegraphischen Einbringungsmöglichkeit war daher jedenfalls zu streichen.

#### Zu Art. I Z 6 (§ 67a bis § 67g):

Durch die vorgeschlagenen Regelungen des 2. Abschnittes sollen besondere Bestimmungen in das AVG 1950 eingeführt werden, die sich auf das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten beziehen.

Durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, wurde der österreichischen Bundesverfassung ein neuer Art. 129a eingefügt,

der die Kompetenzen der unabhängigen Verwaltungssenaten umschreibt. Zu diesen Kompetenzen gehören nach Art. 129a Abs. 1 Z 2 bis 4 — neben den Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen — die Entscheidungen über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, ferner Angelegenheiten, die durch die einzelnen Bundes- oder Landesgesetze den unabhängigen Verwaltungssenaten zugewiesen sind und schließlich die Wahrnehmung der geltend gemachten Säumnis, soweit sie in den vorgenannten Fällen in Betracht kommt. Damit sollte ua. die verfassungsgesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, daß im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention durch Bundes- oder Landesgesetz den unabhängigen Verwaltungssenaten auch die Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen übertragen werden kann, die sich aus dem Verwaltungsrecht ergeben.

Die Absicht des Verfassungsgesetzgebers ging unter diesem Aspekt dahin, mit den unabhängigen Verwaltungssenaten solche „Tribunale“ zu schaffen, bei denen im Hinblick auf ihre umfassende Kognition, aber auch im Hinblick auf das vor ihnen zu führende Verfahren eine Rechtslage besteht, die mit Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Einklang steht.

Um die beschriebene Absicht des Verfassungsgesetzgebers zu verwirklichen, ist eine Ergänzung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Richtung erforderlich, daß die Garantien, die in Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention niedergelegt sind, im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten gesetzlich gewährleistet werden. Es handelt sich dabei darum, daß

- die unabhängigen Verwaltungssenate befugt sind, über ihnen von den Verwaltungsvorschriften zugewiesene Angelegenheiten, daher insbesondere auch über solche, bei denen es um zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen im Sinn der EMRK geht, zu entscheiden,
- sie bei einer derartigen Entscheidung die Zuständigkeit haben, sowohl hinsichtlich des Sachverhaltes als auch der Rechtsfrage selbständig zu entscheiden und
- daß die Entscheidung grundsätzlich öffentlich verkündet wird,
- nachdem der Fall in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gehört worden ist.

Diese Garantien sollen in dem neu eingefügten 2. Abschnitt des IV. Teiles des AVG 1950 verwirklicht werden.

Für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten gelten — ebenso wie für die instanzmäßig übergeordneten Behörden im Bereiche der allgemeinen staatlichen Verwaltung — sowohl der 1. Abschnitt des IV. Teiles „Rechts-

schutz“ als auch die übrigen Bestimmungen des AVG 1950. In dem vorliegenden 2. Abschnitt des IV. Teiles des AVG 1950 waren daher ausschließlich jene Regelungen zu treffen, die für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten unter dem Gesichtspunkt der Garantien des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention spezifisch sind. In diesem Zusammenhang ist besonders auf den § 66 Abs. 4 AVG 1950 hinzuweisen, der auch für das Berufungsverfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten gilt und in dem zum Ausdruck kommt, daß die Berufungsbehörde bei ihrer Entscheidung weder hinsichtlich der Sachverhaltsannahmen noch hinsichtlich der Beurteilung der Rechtsfrage an die Auffassung der unterinstanzlichen Behörde gebunden ist. Darin kommt die geforderte Garantie der Kontrolle sowohl im Tatsachen- als auch im Rechtsbereich zum Ausdruck, eine Garantie, die schon nach der derzeitigen Rechtslage für das Berufungsverfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten Geltung erlangen wird. Die Rechtskontrolle durch die unabhängigen Verwaltungssenate ist daher in vollem Umfang gegeben.

§ 67a regelt die Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate. Er folgt dabei der Regelung des Art. 129a Abs. 1 Z 2 und 3 B-VG idF der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988.

Danach sind die Verwaltungssenate zum einen zur Entscheidung über Berufungen in jenen Angelegenheiten zuständig, die ihnen durch die Verwaltungsvorschriften zugewiesen sind (Art. 129a Abs. 1 Z 3). Nach der Absicht des Verfassungsgesetzgebers sollten dies im besonderen die durch die Verwaltungsvorschriften geregelten Angelegenheiten sein, die zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen betreffen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, den unabhängigen Verwaltungssenaten durch Bundes- oder Landesgesetz auch andere Angelegenheiten zur Entscheidung als Berufungsbehörde vorzubehalten.

§ 67a Abs. 1 Z 2 handelt von der Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate für Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Die Kompetenzregelung des Abs. 1 Z 2 ist im wesentlichen gleichlautend mit Art. 129a Abs. 1 Z 2 B-VG idF der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988.

Was die Besetzung der unabhängigen Verwaltungssenate anlangt, geht der Entwurf in § 67a Abs. 2 davon aus, daß die in Abs. 1 Z 1 festgelegten sachlichen Zuständigkeiten der unabhängigen Verwaltungssenate, von der Entscheidung über verfahrensrechtliche Bescheide abgesehen, durch eine aus drei Mitgliedern bestehende Kammer wahrgenommen werden und über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch ein einzelnes

Mitglied des unabhängigen Verwaltungssenates entschieden wird (zur Zuständigkeit bei der Bestimmung der Zeugengebühren vgl. § 51a).

Die Zuständigkeit eines einzelnen Mitgliedes ist auch gegeben, wenn sich die Berufung gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet. Der Begriff des verfahrensrechtlichen Bescheides ist dabei im Sinne der in Lehre und Rechtsprechung entwickelten Ausprägung zu verstehen. § 67a Abs. 2 soll keine Ausweitung der Anfechtungsmöglichkeiten bringen, sondern knüpft an die bestehende Rechtslage an. Nur in jenen Fällen, in denen im Sinne dieser Rechtslage ein verfahrensrechtlicher Bescheid erlassen wurde und die Berufung dagegen nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, kann an den unabhängigen Verwaltungssenat Berufung gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid erhoben werden. § 67a Abs. 2 stellt ausschließlich eine Zuständigkeitsregelung dar, nicht aber eine Regelung über die Zulässigkeit von Berufungen.

§ 67b regelt die Parteistellung in Verfahren über Berufungen gemäß § 67a Abs. 1 Z 1.

Neben den Parteien des Verwaltungsverfahrens kommt auch der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, Parteistellung zu.

§ 67c regelt das Verfahren über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.

§ 67c Abs. 1 sieht für die Einbringung der Beschwerde eine dem § 26 Abs. 1 Z 5 VwGG 1985 nachgebildete Regelung vor. Die Frist für die Einbringung wurde ebenfalls § 26 Abs. 1 VwGG 1985 nachgebildet.

Da eine „Maßnahmenbeschwerde“ bislang im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz nicht geregelt war, sind auch die näheren Formerfordernisse für die Beschwerde zu regeln (§ 67c Abs. 2). Auch diesbezüglich orientiert sich die Regelung an der entsprechenden Vorschrift des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (§ 28 Abs. 1). Im Hinblick darauf, daß im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten kein Anwaltszwang vorgesehen ist, erscheint eine vollständige Übernahme der Erfordernisse des § 28 Abs. 1 VwGG 1985 jedoch nicht angebracht. Wie sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zeigt, bereitet insbesondere das Erfordernis der Angabe der Beschwerdepunkte in der Praxis — selbst in dem vom Anwaltszwang für die Einbringung der Beschwerde beherrschten Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof — mitunter große Schwierigkeiten, da die Angabe des zutreffenden Beschwerdepunktes nicht einfach ist.

Es erscheint daher geboten, dieses Formerfordernis, durch welches in vielen Fällen die Erfolgchancen von ansonsten durchaus begründeten Beschwerden sehr wesentlich gemindert werden,

für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten entfallen zu lassen.

Die Notwendigkeit, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, anzugeben, gewährleistet in ausreichendem Maße, daß der unabhängige Verwaltungssenat in die Lage versetzt wird, den Fall — ausgehend von einer spezifizierten Beschwerdebehauptung (aus welchem Grund die Voraussetzungen für die Setzung der bekämpften Maßnahme nicht gegeben waren bzw. die Maßnahme rechtswidrig sei) — zu prüfen.

§ 67c Abs. 4 stellt klar, daß auch der belangten Behörde Parteistellung in Verfahren über eine Beschwerde wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zukommt.

Im Hinblick darauf, daß gegen derartige Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate grundsätzlich noch die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen steht, erhebt sich die Frage, ob auch die Organpartei (die Behörde, der der angefochtene Akt zuzurechnen ist) legitimiert ist, Beschwerde vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts zu erheben. Dies ist deshalb offen, weil die Einräumung der Stellung als Organpartei für sich allein diese Legitimation noch nicht vermittelt (vgl. VwSlg. 808 A/1949, VwSlg. 10.511 A/1981 und VwGH 27. Jänner 1988, 86/10/0191 sowie 29. Februar 1988, 87/10/0011).

Nach der Judikatur ist dies vielmehr nur dann der Fall, wenn aus der gesetzlichen Regelung auch erkennbar ist, daß und welche subjektiven Rechte der Organpartei eingeräumt werden. Im vorliegenden Fall wird im Rahmen der verfahrensrechtlichen Regelungen des AVG 1950 bewußt davon Abstand genommen, derartige subjektive Rechte einzuräumen. Auch von der Regelung einer ausdrücklichen Beschwerdelegitimation im Sinne des Art. 131 Abs. 2 B-VG wird Abstand genommen. Dies vor allem deshalb, um den Verwaltungsgerichtshof nicht weiter zu belasten. Allerdings könnte der zuständige Materiengesetzgeber entsprechend den im Einzelfall bestehenden rechtspolitischen Vorstellungen in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Gesetzen eine solche Beschwerdelegitimation vorsehen.

Da für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten grundsätzlich die Bestimmungen des 1. Abschnittes „Berufung“ des IV. Teiles des AVG 1950 gelten, wurde es nicht für notwendig erachtet, die formalen Voraussetzungen für Berufungen (etwa begründeter Berufungsantrag, Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder die Berufungsfrist) nochmals zu regeln. Diese Regelungen finden sich bereits in §§ 63 f AVG 1950 und gelten auch für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten.

§ 67d enthält die Bestimmungen über die öffentliche mündliche Verhandlung vor den unabhängigen Verwaltungssenaten. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, daß eine wesentliche, jedermann zustehende verfahrensrechtliche Garantie, die Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention in jenen Fällen vorsieht, in denen über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen zu entscheiden ist, darin besteht, „daß seine Sache in billiger Weise öffentlich . . . gehört wird“. Dies soll durch die vorliegenden Bestimmungen sichergestellt werden. Dabei geht der Entwurf davon aus, daß Art. 6 Abs. 1 EMRK ein Recht garantiert, auf das der Berechtigte auch verzichten kann: Dies ist der Grund dafür, daß im § 67d Abs. 1 eine mündliche Verhandlung nur für den Fall vorgesehen ist, daß die Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Eine derartige Regelung steht im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 EMRK, da es nach dieser Bestimmung offensichtlich darauf ankommt, daß jedermann ein solches Recht gewährleistet ist, niemand aber verpflichtet ist, für sich von diesem Recht Gebrauch zu machen. Diesem Grundgedanken entspricht § 67d Abs. 1.

Der § 67d Abs. 2 regelt den Ausschluß der Öffentlichkeit von einer mündlichen Verhandlung. Er folgt dabei dem Art. 6 Abs. 1 EMRK. Es kann nun zutreffen, daß eine Verfahrenspartei es nicht in ihrem Interesse gelegen erachtet, daß eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem unabhängigen Verwaltungssenat durchgeführt werde. Dies schließt aber nicht aus, daß der unabhängige Verwaltungssenat von sich aus, nach Studium der einschlägigen Akten, zu dem Ergebnis kommt, daß es notwendig ist, eine derartige Verhandlung mit entsprechenden Beweisaufnahmen durchzuführen. Eine solche Vorgangsweise soll verfahrensrechtlich nicht ausgeschlossen werden. Erachtet daher der unabhängige Verwaltungssenat von sich aus die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für erforderlich, so hat er eine solche durchzuführen.

Im Hinblick auf § 67e Abs. 1 wird es auch möglich sein, sofern im Einzelfall Umstände zur Sprache kommen, die in einem Abgabenverfahren gemäß § 48a BAO der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen würden, die Öffentlichkeit auszuschließen. Im Hinblick auf den sehr weiten Umfang der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht, die gemäß § 48a BAO alle der Öffentlichkeit nicht bekannten Tatsachen erfaßt, kann aber im Hinblick auf Art. 6 EMRK nicht generell vorgesehen werden, daß die Öffentlichkeit auf jeden Fall stets dann auszuschließen ist, wenn Umstände zur Sprache kommen, die — wenn sie im Abgabenverfahren Verfahrensgegenstand werden — der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen würden.

Die Abs. 3 bis 5 entsprechen im wesentlichen den §§ 229 bis 230a StPO.

§ 67f regelt den Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens (die Entscheidung obliegt nur jenen Mitgliedern des unabhängigen Verwaltungssenates, die auch an den Verhandlungen teilgenommen haben); er trifft ferner die Regelung, daß die (internen) Beratungen und Abstimmungen des unabhängigen Verwaltungssenates nicht öffentlich sind und die Abstimmungen nach dem Mehrheitsprinzip erfolgen.

Die Regelung der Organisation der unabhängigen Verwaltungssenate erfolgt durch Landesgesetz. Im Verfahrensrecht ist nur der Grundsatz auszusprechen, daß an der Entscheidung nur Mitglieder des Senates mitwirken können, die an der Verhandlung teilgenommen haben. Sofern in den Landesgesetzen einschlägige Vertretungsregelungen vorgesehen sein sollten, die die Durchführung von Verhandlungen auch im Fall der Verhinderung eines Mitgliedes einer Kammer ermöglichen sollen, so wird es aus verfahrensrechtlicher Sicht zulässig sein, daß dieser Vertreter auch an der Entscheidung mitwirkt und solcherart die Wiederholung der Verhandlung entbehrlich wird. § 67f soll sicherstellen, daß an der Entscheidung nur jene Mitglieder mitwirken, die an der öffentlichen mündlichen Verhandlung teilgenommen haben. Ausgehend von den vorstehenden Bemerkungen ist auf folgendes hinzuweisen: Wenn im Vertretungsfall das in der Geschäftsverteilung bestimmte Ersatzmitglied der Kammer an der Verhandlung teilgenommen hat, so hat dieses auch an der Beratung und Abstimmung mitzuwirken, und zwar selbst dann, wenn das verhinderte Mitglied mittlerweile wieder zur Verfügung stünde.

§ 67f Abs. 3 geht von dem Grundsatz aus, daß die Entscheidung auf Grund der öffentlichen mündlichen Verhandlung und unmittelbar nach Schluß derselben mündlich zu verkünden ist. Damit wird auf Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention Bedacht genommen, wonach das Urteil öffentlich verkündet werden muß. Eine solche öffentliche Verkündung des Urteiles ist nicht sofort möglich, wenn keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat oder sich die Kammer nicht unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung auf eine bestimmte Entscheidung einigen kann, sodaß die Beratung vertagt werden muß. Im Hinblick auf das aus Art. 6 EMRK ableitbare Gebot der öffentlichen Verkündung der Entscheidung hat aber auch in diesen Fällen eine öffentliche Verkündung zu erfolgen. § 67f Abs. 3 legt daher fest, daß die Verkündung n a c h M ö g l i c h k e i t sogleich nach Schluß der Verhandlung vorzunehmen ist. Ausnahmen von der Verpflichtung zur öffentlichen Verkündung der Entscheidung werden nicht vorgesehen. Die Entfernung der Parteien nach Schluß der Verhandlung hindert die Verkündung nicht.

Sofern die Verkündung nicht unmittelbar nach der Verhandlung erfolgen kann, wird — dem Gebot des Art. 6 EMRK entsprechend — dafür ein

eigener Termin anzusetzen sein, der in geeigneter Weise bekanntzumachen ist.

Abs. 2 dieser Bestimmung legt darüber hinaus fest, daß auch dann, wenn es zu einer öffentlichen Verkündung der Entscheidung gekommen ist, diese den Parteien auch schriftlich zuzustellen ist. Damit wird eine Sonderregelung im Verhältnis zum § 62 Abs. 3 AVG 1950 geschaffen, nicht aber — das sei im besonderen angemerkt — gegenüber § 62 Abs. 2 AVG 1950.

**Zu Art. I Z 7 (Abschnittsbezeichnungen im IV. Teil):**

Es handelt sich hier lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Art. I Z 8 (§ 69 Abs. 4):**

Diese Bestimmung wurde im Hinblick auf die Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate angepaßt.

**Zu Art. I Z 9 und 10 (§ 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 4):**

Nach geltender Rechtslage ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung innerhalb einer Woche nach Aufhören des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt zu stellen, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat. Eine derart kurze Frist ist weder rechtsschutzfreundlich noch notwendig, sie weicht überdies von den Fristen, wie sie im AVG 1950 in durchaus vergleichbaren Fällen vorgesehen sind, ab. Es wird daher vorgesehen, im Sinne einer Fristenvereinheitlichung auch die Antragsfrist bei Wiedereinsetzungen mit zwei Wochen festzusetzen.

In den Fällen, in denen eine Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat vorgesehen ist, soll diesem auch die Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiedereinsetzung zukommen.

**Zu Art. I Z 11 (§ 73 Abs. 2 und 3):**

Die unabhängigen Verwaltungssenate sind in bestimmten Fällen auch zuständig, über Anträge zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht zu befinden. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen werden durch eine Ergänzung des § 73 Abs. 2 und 3 AVG 1950 getroffen.

Danach kann ein unabhängiger Verwaltungssenat dann angerufen werden, wenn, wäre nicht Säumigkeit vorgelegen, gegen die behördliche Ent-

scheidung bei ihm Berufung hätte eingelegt werden können. Die grundsätzliche Überlegung ist somit die, daß im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate nur in jenen Fällen, in denen in der betreffenden Sache ein administrativer Instanzenzug vorgesehen und dieser noch nicht ausgeschöpft ist, die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde übergeht, sonst aber auf den unabhängigen Verwaltungssenat. In der Praxis bedeutet dies beispielsweise, daß bei Säumigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde in einer Angelegenheit der Landesverwaltung, in der ein administrativer Instanzenzug vorgesehen ist, diese Säumigkeit vor der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde, nämlich der Landesregierung, geltend gemacht werden muß. Bleibt auch die Landesregierung säumig, und wäre in dieser Angelegenheit eine Berufung an die unabhängigen Verwaltungssenate zulässig, dann kann diese Säumigkeit gemäß § 73 AVG 1950 vor dem unabhängigen Verwaltungssenat geltend gemacht werden. Besteht hingegen ein derartiges Berufungsrecht nicht, so wäre gegen die Säumigkeit der Landesregierung eine Säumnisbeschwerde unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Ist jedoch bereits gegen die Entscheidung der ersten (und einzigen) Administrativinstanz die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat vorgesehen, so kommt bei Säumnis der ersten Instanz die Geltendmachung der Entscheidungspflicht nur beim unabhängigen Verwaltungssenat in Frage. Ein Devolutionsantrag an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist in diesem Fall nicht zulässig.

Wird die Säumigkeit einer Unterbehörde bei einem unabhängigen Verwaltungssenat geltend gemacht, so gilt für diesen dieselbe Rechtslage wie sonst für die im Säumnisfall angerufene Verwaltungsbehörde. Vor allem gilt der Grundsatz, daß nunmehr ausschließlich der unabhängige Verwaltungssenat zur Entscheidung zuständig ist; die Entscheidungskompetenz der säumig gewordenen Behörde ist somit ausgeschlossen.

**Zu Art. I Z 12 (§ 73 Abs. 4):**

Dabei handelt es sich um die Durchführungsregelung zu Art. 129a Abs. 1 Z 4 B-VG, demzufolge die Verletzung der Entscheidungspflicht auch in den Angelegenheiten des landesgesetzlichen Abgabenstrafrechts vor den unabhängigen Verwaltungssenaten geltend zu machen ist.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

§ 13:

§ 13. (1) Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen können, sofern in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, bei der Behörde schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich und, soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, auch mündlich oder telephonisch angebracht werden. Rechtsmittel und Eingaben, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich einzubringen.

(2) Zur Entgegennahme mündlicher Anbringen ist die Behörde, außer bei Gefahr im Verzuge, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit, zur Entgegennahme schriftlicher Eingaben nur während der Amtsstunden verpflichtet. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind bei der Behörde durch Anschlag kundzumachen.

(3) Formgebrecen schriftlicher Anbringen wie auch das Fehlen einer Unterschrift berechtigen an sich die Behörde noch nicht zur Zurückweisung; sie hat deren Behebung von Amts wegen zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung der Formgebrecen oder die schriftliche Bestätigung telegraphischer, fernschriftlicher, mündlicher oder telephonischer Anbringen mit der Wirkung auftragen, daß das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist nicht mehr berücksichtigt wird. Wird das Formgebrecen rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

(4) Die Behörde ist nicht verpflichtet, Anbringen, die sich auf keine bestimmte Angelegenheit beziehen, in Verhandlung zu nehmen.

### Vorgeschlagene Fassung

§ 13:

§ 13. (1) Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen können, sofern in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, bei der Behörde schriftlich oder, soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, mündlich eingebracht werden. Schriftliche Anbringen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

(2) Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen.

(3) Formgebrecen schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr dem Einschreiter die Behebung der Formgebrecen mit der Wirkung aufzutragen, daß das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird das Formgebrecen rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

(4) Weist ein schriftliches Anbringen keine eigenhändige und urschriftliche Unterschrift auf, so kann die Behörde, wenn sie Zweifel darüber hat, ob das Anbringen von der darin genannten Person stammt, eine Bestätigung durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift auftragen, und zwar mit der Wirkung, daß das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist nicht mehr behandelt wird. Mit gleicher Wirkung kann auch die schriftliche Bestätigung eines mündlichen Anbringens aufgetragen werden.

(5) Zur Entgegennahme mündlicher Anbringen ist die Behörde, außer bei Gefahr im Verzuge, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit, zur Entgegennahme schriftlicher Eingaben nur während der Amtsstunden

## Geltende Fassung

### § 18 Abs. 2:

(2) Die Behörde und ihre Organe sind verpflichtet, zur möglichsten Förderung des mündlichen Verkehrs auch die gelegentliche Anwesenheit der Beteiligten am Amtssitze zu benützen und bei Dienstreisen keine Gelegenheit außer acht zu lassen, um die geeigneten Erhebungen oder Vorkehrungen auf die einfachste und minst kostspielige Weise zu veranlassen.

### § 19 Abs. 1:

§ 19. (1) Die Behörde ist berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereiche ihren Aufenthalt (Sitz) haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen.

keine Entsprechung

### § 63 Abs. 5 erster Satz:

Die Berufung ist von der Partei schriftlich oder telegraphisch binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

keine Entsprechung

## Vorgeschlagene Fassung

verpflichtet. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind bei der Behörde durch Anschlag kundzumachen.

(6) Die Behörde ist nicht verpflichtet, Anbringen, die sich auf keine bestimmte Angelegenheit beziehen, in Verhandlung zu nehmen.

### § 18 Abs. 2:

(2) Die Genehmigung einer Erledigung erfolgt durch die Unterschrift des Genehmigenden. Davon kann jedoch abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, daß derjenige, der die Genehmigung erteilt hat, auf andere Weise festgestellt werden kann.

### § 19 Abs. 1:

§ 19. (1) Die Behörde ist berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt (Sitz) haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen. Im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten sind auch Ladungen von Personen, die ihren Aufenthalt (Sitz) außerhalb des Amtsbereiches des unabhängigen Verwaltungssenates haben, zulässig.

### § 51 a:

§ 51 a. (1) Zeugen und Beteiligte, die im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten vernommen werden, haben Anspruch auf Gebühren unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Zeugen im gerichtlichen Verfahren. Umfang und Höhe dieser Gebühren sind von dem unabhängigen Verwaltungssenat, der den Zeugen oder Beteiligten vernommen hat, festzusetzen. Im Verfahren vor einer Kammer obliegt dies dem Vorsitzenden. Die Auszahlung der Gebühren ist kostenfrei.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 ist binnen zwei Wochen nach der Vernehmung vom Zeugen oder Beteiligten beim zuständigen unabhängigen Verwaltungssenat geltend zu machen.“

### § 63 Abs. 5 erster Satz:

Die Berufung ist von der Partei binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

§§ 67 a bis 67 g

## Geltende Fassung

### § 69 Abs. 4:

(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.

### § 71 Abs. 2:

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen einer Woche nach Aufhören des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

### § 72 Abs. 4:

(4) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiedereinsetzung steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die im Instanzenzug übergeordnete Behörde zu. Gegen die Bewilligung der Wiedereinsetzung ist kein Rechtsmittel zulässig.

### § 73 Abs. 2 und 3:

(2) Wird der Partei innerhalb dieser Frist der Bescheid nicht zugestellt, so geht auf ihr schriftliches Verlangen die Zuständigkeit zur Entscheidung an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar bei der Oberbehörde einzubringen. Das Verlangen ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

(3) Für die Oberbehörde beginnt der Lauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist mit dem Tage des Einlangens des Parteiverlangens.

keine Entsprechung

### § 76 Abs. 5:

(5) Die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehenden Gebühren sind — falls hiefür nicht die Beteiligten des Verfahrens aufzukommen haben — von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit gehandelt hat.

## Vorgeschlagene Fassung

### § 69 Abs. 4:

(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat, wenn jedoch in der betreffenden Sache ein unabhängiger Verwaltungssenat entschieden hat, diesem.

### § 71 Abs. 2:

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

### § 72 Abs. 4:

(4) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiedereinsetzung steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die im Instanzenzug übergeordnete Behörde, wenn aber in der Sache eine Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat vorgesehen ist, an diesen zu. Gegen die Bewilligung der Wiedereinsetzung ist kein Rechtsmittel zulässig.

### § 73 Abs. 2 und 3:

(2) Wird der Bescheid der Partei nicht innerhalb dieser Frist zugestellt, so geht auf ihren schriftlichen Antrag die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, wenn aber gegen die ausständige Entscheidung die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat vorgesehen ist, auf diesen über. Ein solcher Antrag ist unmittelbar bei der Oberbehörde (beim unabhängigen Verwaltungssenat) einzubringen. Der Antrag ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

(3) Für die Oberbehörde (den unabhängigen Verwaltungssenat) beginnt die im Abs. 1 bezeichnete Frist mit dem Tage des Einlangens des Antrages zu laufen.

### § 73 Abs. 4:

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht.

### § 76 Abs. 5:

(5) Die den Zeugen und Beteiligten sowie den Sachverständigen und Dolmetschern zustehenden Gebühren sind — falls hiefür nicht die Beteiligten des Verfahrens aufzukommen haben — von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit gehandelt hat.